SVS
FEAS
FIAS

Der Schweizerische Verband der Sozialversicherungs-Fachleute
La Fédération suisse des employés en assurances sociales
La Federazione svizzera degli impiegati delle assicurazioni sociali

Lösungsvorschlag

Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten 2023

Prüfungsteil 1.1 Geleitete Fallarbeit

Kandidatennummer	
Zweig	Krankenversicherung
Dauer	75 Minuten
Geleitete Fallarbeit	Nr. 2
	Regress in der Krankenversicherung KVG
Beilagen	**2 Seiten** – Beilage 1: Besondere Bedingungen der Krankenzusatzversicherung nach VVG (2 Seiten)
Anzahl Seiten	**14**

Arbeitsauftrag

Ausgangslage

Im Folgenden werden Sie einen konkreten Praxisfall bearbeiten. Der Fall besteht aus einer Ausgangslage und separaten Teilaufgaben. Diese Teilaufgaben sind wie folgt eingeteilt:

- eine Analyseaufgabe
- eine Handlungssimulation
- Critical Incident

In der Analyseaufgabe werden Sie aufgefordert, den beschriebenen Praxisfall mit Hilfe von Internetrecherchen zu analysieren.

Bei der Handlungssimulation werden Sie aufgefordert, das Vorgehen im entsprechenden Praxisfall zu beschreiben oder dieses auszuführen.

Beim Critical Incident werden Sie aufgefordert, Ihr Vorgehen unter geänderten Rahmenbedingungen, in denen es in besonderem Masse darauf ankommt, kompetent zu handeln, zu schildern und zu begründen.

Aufgabe

Lesen Sie die Fallbeschreibung genau durch und sichten Sie etwaige Beilagen. Die Informationen aus der Fallbeschreibung sowie die hier angeführten Beilagen gelten für alle nachfolgenden Teilaufgaben. Bearbeiten Sie anschliessend die Analyseaufgabe, die Handlungssimulation und den Critical Incident.

Hinweis:

Für die Recherche steht Ihnen während der Prüfung der Online-Zugriff ins Internet zur Verfügung.

Beurteilung

Ihre Leistung wird nach folgende Leitfragen bewertet:

Analyseaufgabe (max. 25 Punkte):

- Berücksichtigt der/die Kandidat/in alle relevanten Aspekte in der Analyse?
- Sind die angeführten Analyseergebnisse fachlich korrekt und nachvollziehbar dargestellt?

Handlungssimulation (max. 25 Punkte):

- Beschreibt der/die Kandidat/in seine/ihre Handlungen in der dargestellten Situation vollständig, nachvollziehbar und fachlich korrekt oder führt er/sie diese korrekt aus?

Critical Incident (max. 25 Punkte):

- Schildert der/die Kandidat/in ein plausibles Vorgehen in den beschriebenen Situationen und begründet er/sie dieses korrekt?

Punkte

max. 75

Organisation

Für die Bearbeitung aller Teilaufgaben dieser Fallarbeit stehen Ihnen 75 Minuten zur Verfügung. Teilen Sie sich Ihre Zeit selbst ein. Idealerweise nutzen Sie

- ca. 25 Minuten für die Analyseaufgabe,
- ca. 25 Minuten für die Handlungssimulation,
- ca. 25 Minuten für den Critical Incident.

Fallbeschreibung

Sie arbeiten als Sozialversicherungsexperte/in bei der Krankenversicherung XY in der Leistungsabteilung und sind für die Bearbeitung von Unfällen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG zuständig. Sie haben im Rahmen der gesetzlichen und versicherungstechnischen Voraussetzungen sämtliche Entscheidungsbefugnisse. Dabei stossen Sie auf einen Verkehrsunfall mit folgendem Sachverhalt:

Maria (35 / Hausfrau) und deren Tochter Lisa (9) sind beide bei der Krankenversicherung XY für die obligatorische Krankenpflegeversicherung OKP versichert. Am 30. Juni 2021 sind sie mit dem Familienauto auf der Autobahn A1 von Zürich in Richtung Bern unterwegs. Kurz vor der Verzweigung Luterbach kommt es zu stockendem Verkehr, weshalb Maria brüsk bremsen muss. Mario (41) ist mit dem Lieferwagen seines Arbeitgebers hinter dem Personenwagen von Maria und erkennt zu spät, dass diese stark abbremst. Mario kollidiert mit dem Heck des vor ihm fahrenden Personenwagen von Maria.

Die Polizei wie auch die Ambulanz werden auf Platz gerufen. Maria und ihre Tochter werden von den Sanitätern noch auf der Unfallstelle betreut und anschliessend aus Sicherheitsgründen mit dem Rettungsdienst ins Inselspital gefahren. Mario kommt mit leichten Prellungen und dem Schrecken davon. Er kann noch vor Ort durch die Polizei befragt werden. Beide Fahrzeuge sind nicht mehr fahrtauglich, weshalb sie von einem Abschleppdienst abtransportiert werden.

Aus dem Bericht des Inselspitals kann entnommen werden, dass die Mutter wie auch ihre Tochter ein Schleudertrauma und diverse Prellungen erlitten. Sie wurden nach diversen Untersuchungen und nach einer Kontrollnacht am nächsten Tag aus dem Spital entlassen. Maria wird noch in der gleichen Woche von der Polizei vorgeladen, um ihre Aussage zu machen, damit der Polizeirapport fertiggestellt werden kann. Mario wird mit dem Strafbefehl vom 20. August 2021 aufgrund leichter Widerhandlung des Strassenverkehrsgesetz (Art. 90 Abs. 1 SVG) mit einer Busse von CHF 300.00 bestraft.

Teilaufgabe 1 – Analyseaufgabe

Ausgangslage

Der Regress der Sozialversicherer richtet sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts ATSG und diesbezüglichen Abkommen zwischen Sozialversicherungsträgern und Privatversicherern.

Aufgabenstellung

Sie machen sich ein Bild der Situation/Ausgangslage und überlegen sich, wie dieser Fall haftpflichtrechtlich abgewickelt wird.

- In welchem Umfang und nach welcher Rechtslage werden Leistungen für Maria und ihre Tochter Lisa von der Krankenversicherung übernommen? **(5 Punkte)**
    - Machen Sie dafür eine Auflistung der Leistungen, welche anhand der Ausgangslage anfallen könnten und von der OKP übernommen werden. Es sind mindestens vier Leistungsarten gegeben. **(2.5 Punkte)**
    - Zu den jeweiligen Leistungen schreiben Sie die nötigen Voraussetzungen und den maximalen Leistungsumfang daneben. Dazu sind die rechtlichen Bestimmungen zu deklarieren. **(10 Punkte)**
- Nun haben Sie sich einen Überblick der möglichen Kosten gemacht, welche die Krankenversicherung übernimmt. Wie ist das weitere Vorgehen?
    - Nach welcher gesetzlichen Bestimmung (Bundesgesetz mit korrektem Artikel) können die Leistungen, welche von der OKP übernommen werden, haftpflichtrechtlich zurückgefordert werden? **(5 Punkte)**
    - Markieren Sie die Leistungen auf der erstellten Liste, welche regressiert werden können. **(2.5 Punkte)**

Lösungsvorschlag Teilaufgabe 1 – Analyseaufgabe

Als Sozialversicherung übernimmt die Krankenversicherung die Leistungen infolge eines Unfalls nach Art. 1a Abs. 2 Bst. b KVG, Art. 8 Abs. 2 KVG und Art. 28 KVG.

Voraussichtliche Leistungen, welche für Maria und Lisa anfallen werden.

Leistungen	Voraussetzung	Umfang	Gesetzliche Bestimmungen	Rückgriff möglich
Transportkosten	Medizinisch indizierten Krankentransporten zu einem zugelassenen, für die Behandlung geeigneten und im Wahlrecht des Versicherten stehenden Leistungserbringer, wenn der Gesundheitszustand des Patienten den Transport in einem anderen öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht zulässt. Der Transport hat in einem den medizinischen Anforderungen des Falls entsprechenden Transportmittel zu erfolgen. Zudem müssen die Leistungen nach Art. 32 KVG wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein.	50% max. CHF 500.00 / Kalenderjahr Abzüglich der Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG	Art. 25 Abs. 2 Bst. g KVG Art. 35 Abs. 2 Bst. m KVG Art. 26 KLV	ja
Spitalbehandlung (Heilkosten)	Es muss sich um ein zugelassenes Spital nach Art. 39 KVG handeln. Zudem müssen die Leistungen nach Art. 32 KVG wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein.	Vollumfänglich abzüglich der Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG	Art. 25 Abs. 2 Bst. a KVG Art. 35 Abs. 2 Bst. h KVG	ja
Heilkosten von Ärzten/innen oder Chiropraktoren/innen	Es muss sich um einen zugelassenen Leistungserbringer nach Art. 38 KVV oder Art. 44 KVV handeln. Zudem müssen die Leistungen nach Art. 32 KVG wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein.	Vollumfänglich abzüglich der Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG	Art. 25. Abs. 2 Bst. a KVG Art. 35 Abs. 2 Bst. a KVG	ja

Heilkosten von Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag von Ärzten/innen Leistungen erbringen.	Es muss sich um einen zugelassenen Leistungserbringer nach Art. 47 ff. KVV handeln sowie auf ärztliche Anordnung beruhen. Zudem müssen die Leistungen nach Art. 32 KVG wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein.	Vollumfänglich abzüglich der Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG	Art. 25. Abs. 2 Bst. a KVG Art. 35 Abs. 2 Bst. e KVG	ja
Arzneimittel (Medikamente)	Die Arzneimittel müssen nach Art. 32 KVG wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Zudem müssen Sie von einem Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a,c KVG verordnet sein.	Vollumfänglich nach der entsprechenden Liste abzüglich der Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG	Art. 25. Abs. 2 Bst. b KVG Art. 52 KVG Art. 34 KLV • Arzneimittelliste • Spezialitätenliste	ja

Die Vorleistungen werden gestürzt auf Art. 72 ff ATSG zurückgefordert.

Die Haftungsvoraussetzung basiert auf Art. 61 Abs. 1 SVG *(Maria ist Halterin des einen Personenwagen)*

Der Umfang der Ansprüche der versicherten Person ist unter Art. 73 ATSG festgelegt. Diese Ansprüche gehen nur so weit auf den Versicherungsträger über, als dessen Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen.

Die Ansprüche werden nach Art. 74 ATSG gegliedert. Somit gehen nur die Leistungen gleicher Art auf den Versicherungsträger über.

Teilaufgabe 2 – Handlungssimulation

Ausgangslage

Ein halbes Jahr nach dem Unfallereignis liegen Ihnen die ersten Heilkostenrechnungen für die Behandlungen für Maria und deren Tochter vor. Dabei handelt es sich um folgende Rechnungen:

Maria (Mutter)

Rechnung / Leistungserbringer	Betrag in CHF
Transportrechnung	1'500.00
Spitalrechnung allgemeine Abteilung *(stationär – ohne Kantonsteil)*	3'550.00
Physiotherapie à 9 Sitzungen	750.00
Ärztliche verordnete Haushaltshilfe 42 Std. à CHF 25.00 *(pro Tag 3 Std.)*	1’050.00

Lisa (Tochter)

Rechnung / Leistungserbringer	Betrag in CHF
Transportrechnung	1'500.00
Spitalrechnung allgemeine Abteilung (stationär – ohne Kantonsteil)	2'350.00
Arztrechnung (Nachkontrolle)	350.00

Beilagen

- Beilage 2.1: Besondere Bedingungen der Krankenzusatzversicherung nach VVG

Aufgabenstellung

- Erstellen Sie die Leistungsabrechnung für die erhaltenen Rechnungen. **(10 Punkte)**
- Welche dieser Leistungen/Kosten können in welchem Umfang direkt von der Krankenversicherung regressiert werden? **(5 Punkte)**
- Für die Rückforderung machen Sie eine entsprechende Kostenaufstellung. **(10 Punkte)**

Hinweise

Maria hat nebst dem Standardmodell eine Krankenzusatzversicherung nach VVG (s. Beilage). Für ihre Tochter Lisa wurde ein Modell mit höherer Franchise von CHF 600.00 abgeschlossen. Maria war im Jahr 2021 bereits in Behandlung infolge psychischer Beschwerden. Die Franchise für das Jahr 2021 hat Maria somit bereits aufgebraucht. Jedoch liegt noch ein Restsaldo von CHF 160.50 für den jährlichen Selbstbehalt vor. Die Tochter war im Jahr 2021 bis zum Unfallereignis nicht in Behandlung.

Lösungsvorschlag Teilaufgabe 2 – Handlungssimulation

Leistungsabrechnung Maria

Rechnung	Leistungs-übernahme KVG	Leistungs-übernahme VVG	Spitalbei-trag	Franchise	Selbstbehalt	Zulasten der versicherten Person
Transport-Rechnung	CHF 450.00	CHF 1'000.00	-	-	CHF 50.00	CHF 50.00
Spital-Rechnung	CHF 3'424.50	-	CHF 15.00	-	CHF 110.50	CHF 125.50
Physio-Rechnung	CHF 750.00	-	-	-	-	-
Haushalts-Hilfe	-	CHF 140.00	-	-	-	CHF 910.00

Leistungsabrechnung Lisa

Rechnung	Leistungs-übernahme KVG	Leistungs-übernahme VVG	Spitalbei-trag	Franchise	Selbstbehalt	Zulasten der versicherten Person
Transport-Rechnung	-	-	-	CHF 500.00	-	CHF 1500.00
Spital-Rechnung	CHF 2'025.00	-	-	CHF 100.00	CHF 225.00	CHF 325.00
Arzt-Rechnung	CHF 315.00	-	-	-	CHF 35.00	CHF 35.00

Anspruchsumfang / -gliederung

Der Umfang der Ansprüche wird nach Art. 73 ATSG und Gliederung gemäss Art. 74 ATSG geregelt. Somit können sämtliche Leistungen, welche kongruent mit den Kosten des Schadens sind, regressiert werden.

Kostenaufstellung Maria

Kostenstelle	Leistungsüber-nahme KVG	Leistungsüber-nahme VVG	Kosten-beteiligung	Rückforderung an Haftpflicht-versicherung
Transportkosten	CHF 450.00	CHF 1000.00	CHF 50.00	CHF 1'450.00
Spitalkosten	CHF 3'424.50	-	CHF 125.50	CHF 3'424.50
Physiotherapie	CHF 750.00	-	-	CHF 750.00
Haushaltshilfe	-	CHF 140.00	-	CHF 140.00
			Total	**CHF 5'764.50**

Kostenaufstellung Lisa

Kostenstelle	Leistungs-übernahme KVG	Leistungsüber-nahme VVG	Kosten-beteiligung	Rückforderung an Haftpflicht-versicherung
Transportkosten	-	-	CHF 500.00	-
Spitalkosten	CHF 2'025.00	-	CHF 325.00	CHF 2'025.00
Arztkosten	CHF 315.00	-	CHF 35.00	CHF 315.00
			Total	**CHF 2'340.00**

Teilaufgabe 3 – Critical Incident

Ausgangslage

Maria erhält für die erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Unfall die Leistungsabrechnung der Krankenversicherung. Bei deren Sichtung stellt sie fest, dass ihr die Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt wird. Sie kann dies nicht verstehen, zumal sie beim Unfall kein Verschulden trifft.
Zudem hat sie auf der Abrechnung gesehen, dass ihr für die Haushaltshilfe nur ein Teil über die Krankenzusatzversicherung nach VVG vergütet wurde. Sie ist damit nicht einverstanden, da die Haushaltshilfe ärztlich verordnet wurde.

Aufgabenstellung

- Erklären Sie Maria nach welchen rechtlichen Bestimmungen die Leistungen erbracht werden. **(5 Punkte)**
- Welche Leistungen werden von der OKP oder von der Krankenzusatzversicherung nach VVG übernommen und in welchem Umfang? **(10 Punkte)**
- Kann Maria die anfallenden Kosten wie die Kostenbeteiligung sowie die nicht übernommenen Leistungen der Haushaltshilfe irgendwo geltend machen? Wenn ja, bei wem und unter welchen Voraussetzungen? **(5 Punkte)**
- Geben Sie Maria Ihre Empfehlung zum weiteren Vorgehen. **(5 Punkte)**

Hinweise

Achten Sie auf eine logische Reihenfolge der einzelnen Massnahmen.

Lösungsvorschlag Teilaufgabe 3 – Critical Incident

Reihenfolge	Massnahme/Empfehlungen	Erläuterung/Begründung
1	Erläuterung der rechtlichen Begebenheiten.	Als Sozialversicherung werden die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des KVG erbracht. Entsprechend wird auch die Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt. Da Maria eine Krankenzusatzversicherung nach VVG hat, werden ergänzend zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP auch Leistungen über die Zusatzversicherung vergütet. Diese werden nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB sowie besonderen Bedingungen BB des jeweiligen Versicherers erbracht, welche zudem auf das VVG basieren.
2	Erklärung zu welchem Umfang die Leistungen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP übernommen werden.	**Transportkosten** werden nach Art. 26 KLV zu 50% und max. CHF 500.00 pro Kalenderjahr von der OKP übernommen. Zudem wird die Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG in Rechnung gestellt, sofern jene nicht bereits aufgebracht ist. Die Kosten, welche nicht von der OKP übernommen werden, sind über die Krankenzusatzversicherung gemäss den AVB/BB gedeckt. **Spitalkosten** werden nach Art. 25 Abs. 2 Bst. a KVG vollumfänglich übernommen. Nebst der Franchise und dem Selbstbehalt wird bei stationären Leistungen noch der Spitalbeitrag von CHF 15.00 pro Tag verrechnet. **Arztkosten** werden wie Spitalkosten nach Art. 25 Abs. 2 Bst. a KVG vollumfänglich übernommen. Auch hier wird die Kostenbeteiligung berücksichtigt. Die Kosten für die **Physiotherapie** werden auch nach Art. 25 Abs. 2 Bst. a KVG vollumfänglich übernommen und unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung.

		Die **Haushaltskosten** werden nicht über die OKP vergütet. Es wird lediglich ein Teil von der Krankenzusatzversicherung nach VVG übernommen. Nach den BB dieses Versicherungsproduktes, werden CHF 10.00 pro Tag während maximal 60 Tagen erbracht.
3	Hinweis, dass die anfallenden Kosten beim Geschädigten oder dessen Haftpflichtversicherung zurückgefordert werden kann.	Der Umfang der Ansprüche der versicherten Person sind unter Art. 73 ATSG geregelt. Laut Abs. 3 dieses Art. bleiben die Ansprüche, die nicht auf den Versicherungsträger übergehen, der versicherten Person gewahrt. Kann nur ein Teil des vom Dritten geschuldeten Ersatzes eingebracht werden, so sind daraus zuerst die Ansprüche der versicherten Person zu befriedigen. Gemäss Art. 60 VVG hat der Geschädigte zudem Pfandrecht für den Ersatzanspruch, der dem Versicherungsnehmer aus der Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht zusteht. Da es sich in diesem Fall um einen Verkehrsunfall handelt, liegt gemäss Art. 58.1 SVG eine scharfe Kausalhaftung vor. Entsprechend besteht für Personenwagen nach Art. 63 SVG eine Versicherungspflicht. Gemäss Art. 65 SVG hat der Geschädigte in diesem Fall ein direktes Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer.

4	Erklärung welche Kosten dies konkret sind.	Maria hat somit die Möglichkeit die nicht gedeckten Kosten gemäss Art. 73 Abs. 3 ATSG wie die Kostenbeteiligung und Haushaltshilfe bei der zuständigen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung MFH, beim Unfallverursacher oder dem Halter (Arbeitgeber von Mario) geltend zu machen.
5	Empfehlung zum weiteren Vorgehen.	Sofern die MFH nicht bereits bekannt ist, sollte diese in Erfahrung gebracht werden. Die Auskünfte kann Maria auch bei der Polizei verlangen. Anschliessend wird empfohlen sich mit dieser Versicherung in Verbindung zu setzen und die entsprechenden Ansprüche einzufordern.